

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1856

24 (11.6.1856)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 11. Juni 1856.

Inhalt.

Postwesen. Die Errichtung einer Königlich Preussischen Postexpedition in Münster am Stein.
Eisenbahnwesen. Die Gütertransporttaxen zwischen Mannheim und der Schweiz.

Nro. 11,444.

Die Errichtung einer Königlich Preussischen Postexpedition in Münster am Stein betreffend.

In dem Badorte Münster am Stein bei Kreuznach im Regierungsbezirk Coblenz ist seit dem 15. v. M. für die diesjährige Bad Saison eine Postexpedition in's Leben getreten.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß für die gedachte Postexpedition die Portotaxen beziehungsweise Meilenzahlen von Kreuznach in Anwendung kommen, mit welchen dieselbe in dem General- und dem betreffenden Localbrieftarif, beziehungsweise in dem Meilenzeiger für Preußen nachzutragen ist.

Carlsruhe, den 6. Juni 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vdt. Reim.

Nro. 11,452.

Die Gütertransporttaxen im Verkehre zwischen Mannheim und der Schweiz betreffend.

Von nachstehendem, von Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten festgestellten, und mit dem 15. d. M. in Wirksamkeit

tretenden Ausnahmetarif für Güter, welche von Mannheim nach der Schweiz und umgekehrt auf der Großherzoglichen Eisenbahn versendet werden, erhalten die Großherzoglichen Eisenbahn-, beziehungsweise Post- und Eisenbahnämter zur eigenen Kenntniß, sowie zur Instruction der betreffenden Gütererpeditionen hiemit Nachricht.

Carlsruhe, den 6. Juni 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Fischer.

Ausnahme-Tarif

für Güter,

welche von Mannheim nach der Schweiz und umgekehrt auf der Großherzoglichen Staats-Eisenbahn versendet werden.

Unter Aufhebung der am 2. April vorigen und am 26. April d. J. erlassenen Vorschriften über die Eisenbahntaxen von Durchgangsgut wird hiermit anderweit verfügt:

1. Von nachgenannten Gütern, wenn sie mit der Bestimmung nach der Schweiz zum unmittelbaren Ausgang über Leopoldshöhe oder Erzingen oder eine zwischen beiden liegende Großherzogliche Zollstelle, in einem der beiden Häfen oder im Bahnhof zu Mannheim der Großherzoglichen Eisenbahn zum Transport nach einer der Stationen Haltingen, Basel, bei Rheinfelden oder Säckingen übergeben werden, sind nur die beigefügten ermäßigten Frachttaxen zu entrichten:

von Mannheim (Rhein-, Neckar-Hafen oder Bahnhof)	nach	nach	nach	nach
	Haltingen	Basel	Rheinfelden	Säckingen
	in gew. Fracht vom Str. fr.			
I. Alaun; Bier und Wein in Fässern; Bleiweiß; Caffe; Häute, rohe; Hanf und Flachs; Kleesamen; Quercitron; Reys-, Rüß-, Lein- und Palmöl; Sumac; Safflor; Stärke und Kartoffelmehl; Talg; Thran; Vitriol (Eisen-, Kupfer-, Zink-); Weinstein; Wolle, rohe; Zucker, fabricirter .	45	48	48	51
II. Baumwolle, rohe, in gepreßten Ballen; Getreide und Hülsenfrüchte aller Art (Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Welschkorn, Buchweizen, Hafer, Bohnen, Erbsen, Linsen); Mehl u. Reis	34	37	37	39
III. Eisenbahnschienen und Roheisen .	27	30	30	32

2. Von nachgenannten Gütern, wenn sie über Erzingen oder Leopoldshöhe oder eine zwischen beiden gelegene Großherzogliche Zollstelle unmittelbar aus der Schweiz eingehend auf einer der Stationen Säckingen, bei Rheinfelden, Basel oder Haltingen zum Transport auf der Großherzoglichen Eisenbahn nach Mannheim aufgegeben werden, beträgt die ermäßigte Fracht:

nach Mannheim (Rhein-, Neckar-Hafen oder Bahnhof)	von	von	von	von
	Haltingen	Basel	Rhein- felden	Säckingen
	gew. Fracht vom Str. fr.	gew. Fracht vom Str. fr.	gew. Fracht vom Str. fr.	gew. Fracht vom Str. fr.
I. Baumwollenwaaren	45	48	48	51
	Eilfracht	Eilfracht	Eilfracht	Eilfracht
II. Rohseide	50	53	57	63
	gew. Fracht	gew. Fracht	gew. Fracht	gew. Fracht
III. Käse	38	42	41	43

3. Durch- und Ausgangsgüter, welche in Mannheim zum unmittelbaren Ausgang über Ludwigs-Hafen am See, Constanz oder Blumberg der Eisenbahn nach Offenburg übergeben, sowie Güter, welche über die genannten Zollstellen eingegangen sind und mit Begleitschein von daher versehen in Offenburg zur Beförderung nach Mannheim übergeben werden, haben in gewöhnlicher Fracht nur zu entrichten:

	Güter I. Classe vom Str. fr.	Güter II. Classe vom Str. fr.
Von und nach der Station Rhein- oder Neckar-Hafen	23	17
Von und nach der Station Bahnhof	22	16

4. In allen hier nicht genannten Fällen bleibt der allgemeine Gütertransporttarif auch im Verkehr nach und von der Schweiz forthin in Anwendung, insoweit nicht im directen Verkehr mit anderen Eisenbahnen besondere Bestimmungen getroffen sind.

5. Wer auf die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Taxermäßigungen Anspruch macht, hat in den betreffenden Frachtbriefen den Schweizerischen Bestimmungs-, beziehungsweise Herkunftsort anzugeben.

Zur Erlangung der Taxermäßigung unter Ziffer 3 genügen bei Gütern des gebundenen Verkehrs die begleitenden zollamtlichen Papiere, und bei Gütern des freien Verkehrs die Beurkundungen der betreffenden Zollstellen bezüglich des Ein- oder Austritts.

6. In den Tariffägen der Station Basel sind die Kosten für Bestätterei und Ab- und Beifuhr von und nach dem Bahnhof in Basel inbegriffen.

Wird diese Ab- oder Beifuhr durch die Empfänger, beziehungsweise Versender selbst besorgt, so erhalten solche für Güter aller Classen eine Gebühr von 1 1/2 fr. für den

Zollcentner zurückvergütet. Gleichwohl hat auch in diesem Falle das Aufladen der angekommenen Güter auf die Landwagen, beziehungsweise das Abladen der zum Abgang auf der Eisenbahn bestimmten Güter von den Landwagen und die Uebergabe an die Güterexpedition durch die Bestätterei ohne weitere Kostenberechnung zu geschehen.

7. Die voranstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. dieses Monats in Anwendung.

Carlsruhe, den 5. Juni 1856.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.